

Hennefer Turnverein 1895 e.V.

Jugendordnung

in der Fassung vom 15. Mai 2011
zuletzt geändert am 05. Mai 2017

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre (§ 12 Nr. 1 der Vereinssatzung). Weiterhin gehören zur Vereinsjugend alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Jugend

- Die Hauptaufgabe der Vereinsjugend ist die Jugendarbeit und die Durchführung und Förderung von Jugendaktionen.
- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung (§ 12 Nr. 3 der Vereinssatzung) selbstständig. Sie entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendwart/ der Jugendvorstand,
- die Jugendversammlung und
- die Jugendtage der Fachabteilungen

§ 4 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlungen sind erforderliche und außerordentliche.
2. Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
 - 2.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands.
 - 2.2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands.
 - 2.3. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - 2.4. Entlastung des Jugendvorstandes.

2.5. Wahl der Jugendwarte (§ 5 Nr. 1.1.), der Kassenwarte (§ 5 Nr. 1.2.), der Schriftführer (§ 5 Nr. 1.3.) sowie die Wahl der beiden Kassenprüfer (einer der beiden Kassenprüfer muss mindestens 18 Jahre alt sein). Alle Ämter unter 2.5. werden im überschlagenden Rhythmus für zwei Jahre gewählt.

2.6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge durch Aushang einberufen.
4. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit der Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
5. Bei Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes und die stimmberechtigten Jugendlichen der Jugendversammlung haben nur eine nicht übertragbare Stimme.
7. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen 12 und 26 Jahren sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes.
8. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 5 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - 1.1. Den zwei Jugendwarten. Mindestens einer der zwei Jugendwarte sollte möglichst ein anderes Geschlecht haben. Einer der zwei Jugendwarte muss älter als 18. Jahre sein. Die Jugendwarte sollten möglichst zum Zeitpunkt der Wahl maximal 26 Jahre alt sein.
 - 1.2. den zwei Kassenwarten. Einer der Kassenwarte muss mindestens 18. Jahre alt sein,
 - 1.3. den zwei Schriftführern,
 - 1.4. je zwei Vertretern der Abteilungen (gewählt von den Tagungen der Fachabteilungen). Abteilungen in denen weibliche und männliche Jugend vertreten ist sollen je einen weiblichen und je einen männlichen Vertreter entsenden und vom Jugendvorstand zusätzlich berufenen Mitgliedern.
2. Von den zwei Vertretern der Abteilungen muss mindestens einer regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, da es sonst nicht möglich ist, die abteilungsinternen Interessen in angemessener Form zu berücksichtigen.

3. Die unter 1.1., 1.2. und unter 1.3. genannte Mitglieder werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre alternierend gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden Amtes im Amt. Bei einem Rücktritt von einem Amt kann dieses vom Jugendvorstand kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung besetzt werden.
4. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 15 Jahre alt ist.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Hennefer Turnvereins, die die Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6 Jugendtage der Fachabteilungen

Auf den Tagungen der Fachabteilungen sind die o.g. Vertreter der Fachabteilungen für den Jugendvorstand zu wählen.

§ 7 Jugendgeschäftsordnung

Der Jugendvorstand kann sich eine Jugendgeschäftsordnung geben.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von den ordentlichen Jugendversammlungen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie der des Vereinsvorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

1. Für den Übergang bleiben der auf der Jugendversammlung am 04. Mai 2010 gewählte Jugendwart und sein Stellvertreter, der Kassenwart und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und sein Stellvertreter bis zur Jugendversammlung im Jahre 2012 im Amt. Auf der Jugendversammlung 2012 werden die oben genannten Ämter erneut für zwei Jahre bis zur

Jugendversammlung 2014 gewählt, sodass ab dann im Rhythmus des Vereinsvorstandes gewählt werden kann.

2. Die vorstehende Jugendordnung wurde am 15. Mai 2011 von der Jugendversammlung beschlossen und am 20. Mai 2011 vom Vereinsvorstand genehmigt. Sie tritt damit am 20. Mai 2011 in Kraft.
3. Änderungen der Jugendordnung:
 - 27. April 2012 (Jugendversammlung); 23. Juni 2012 (Jahreshauptversammlung)
 - 05. Mai 2017 Jugendversammlung; 30. Juni 2017 (Jahreshauptversammlung)